

Chartular aus dem Ende des 12. Jahrhunderts überliefert ist, nicht beanstandet worden. Ja, kürzlich hat Hlawitschka durch „den anderweitigen Nachweis der in jenem Stück selbst erwähnten Personen und ihrer Familienzusammenhänge“ die inhaltliche Integrität des Dokuments unterstrichen⁷³⁾. Also bleibt nur der Titel verdächtig. Aber welches Motiv gab es für einen Fälscher, die Intitulatio einer echten Urkunde zu verändern? „Eine Verfälschung der Einleitung allein mit der Tendenz, das Ansehen bzw. die Unabhängigkeit der Lothringerherzöge zu heben“ — zumal für den in erster Linie als Fälscher in Frage kommenden Kompilator des Gorzer Chartulars — hält auch Hlawitschka für völlig unwahrscheinlich⁷⁴⁾. Ähnlich skeptisch äußert sich auch Kienast⁷⁵⁾.

Sproemberg vermutete in dem Fälscher einen frühen Zeugen für den Versuch, „in Lothringen die Herzogsgewalt als möglichst unabhängig vom Reich darzustellen“⁷⁶⁾. Aber wenn wir von einem Fälscher absehen: könnte nicht Friedrich I. selbst diesen Versuch unternommen haben? Die in Lothringen offenbar nicht so ungewöhnliche Vorstellung vom dux Francorum übernahm der Herzog und erweiterte sie um die Nennung einer electio. Damit „sollte möglicherweise, nach zwei fehlgeschlagenen Versuchen, ein Mitglied des Königshauses in Lothringen einzusetzen, davon abgelenkt werden, daß dieser Friedrich, obwohl wenigstens ein Lothringer, von allen bisherigen Fürsten am stärksten vom ottonischen ‚archidux‘ Brun abhing“, wie K. Brunner, der die Belege der Prümer Annalen nicht kannte, vermutet⁷⁷⁾. Allerdings dürfte Friedrich damit beim Königshof kaum auf Gegenliebe gestoßen sein. Für die Ottonen blieben die lothringischen Herzöge duces, allenfalls duces Lotharienses o. ä. (s. o.)^{77a)}. Das Beispiel im Westreich, wo Hugo Magnus gegenüber Ludwig dem Überseeischen den Titel dux Francorum durchsetzte, konnte hier nur abschreckend wirken. Ludwig mußte Hugo nolens volens diesen Titel zugestehen; ja, er selbst räumte ihm die Stellung des zweiten Mannes im Reich ein: ... *Hugonis dil.mi nostri et Francorum ducis, qui est in omnibus regnis nostris secundus a nobis* heißt es in einer Urkunde von 936⁷⁸⁾. Der Weg vom dux Francorum zum rex Francorum war nicht weit, wie ja die Zukunft zeigen sollte.

Bei den Lothringern, den unmittelbaren Nachbarn des Westreichs, haben die Ottonen wahrscheinlich solche möglichen Parallelen gar nicht erst aufkommen lassen. So ist denn auch der fränkische Titel Friedrichs die Ausnahme geblieben; er selbst hat sich in seinen weiteren Urkunden — wie oben gezeigt — mit dem Titel dux Lothariensium begnügt.

⁷³⁾ E. Hlawitschka, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen (1969) S. 20 ff.

⁷⁴⁾ Hlawitschka, Anfänge S. 22.

⁷⁵⁾ Kienast, Herzogstitel S. 383.

⁷⁶⁾ Sproemberg, Beiträge S. 173 Anm. 279.

⁷⁷⁾ K. Brunner, Die fränkischen Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio 2, MIOG Erg.-Bd. 24 (1973) S. 297. — Thomas, Rezension S. 514 möchte hingegen gerade wegen der „Abhängigkeit des oberlothringischen Herzogs vom archidux Brun“, „an den skurrilen Einfall eines Fälschers denken“ (aber auch er kannte die Belege der Prümer Annalen nicht).

^{77a)} Dem „Frankenherzog“ Eberhard, dem Bruder Konrads I., haben die Könige sogar den dux-Titel vorenthalten; Konrad I. nennt ihn nur marchio, Heinrich I. nur comes (in den Diplomen Ottos I. wird er nicht mehr genannt). Vgl. Kienast, Herzogstitel S. 316 und Brunner, Fürstentitel S. 308.

⁷⁸⁾ D Louis IV. 4, S. 10. Vgl. dazu Kienast, Herzogstitel S. 58 ff. und Brunner, Fürstentitel S. 279 f.